

Transparenzregister: Jetzt handeln

Am 1. Oktober 2026 ist das Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPG) in Kraft getreten. Damit wurde auch das Schweizerische Transparenzregister eingeführt. Viele Unternehmen sind nun verpflichtet, ihre wirtschaftlich berechtigten Personen zu identifizieren und dem Register zu melden.

Was ist das Transparenzregister?

Das Transparenzregister erfasst die natürlichen Personen, die ein Unternehmen letztlich kontrollieren. Ziel ist es, die Transparenz über Eigentums- und Kontrollverhältnisse zu erhöhen und die Bekämpfung von Geldwäsche und Finanzkriminalität zu stärken. Das Register ist nicht öffentlich. Zugriff erhalten ausschliesslich gesetzlich berechnigte Stellen.

Wie werden die Daten geschützt?

Der Schutz der Daten und die Informationssicherheit haben beim Betrieb des Transparenzregisters höchste Priorität. Die Angriffe auf staatliche Plattformen im Ausland nimmt der Bund sehr ernst und berücksichtigt diese Erfahrungen konsequent bei der Ausgestaltung der Sicherheitsmassnahmen für das Register.

Wer ist betroffen?

Meldepflichtig sind die meisten schweizerischen juristischen Personen. Dazu gehören unter anderem:

- Aktiengesellschaften (AG)
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Genossenschaften

Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Für bestimmte Rechtseinheiten gelten gesetzliche Ausnahmen, beispielsweise für börsenkotierte Unternehmen, Gemeinwesen oder Vorsorgeeinrichtungen. Vereine und Stiftungen sind nicht betroffen.

Was müssen Unternehmen jetzt tun?

- Prüfen, ob eine Meldepflicht besteht.
- Wirtschaftlich berechnigte Personen identifizieren.
- Erforderliche Informationen zusammentragen.
- Den Zugang zum Unternehmen auf EasyGov.swiss einrichten.
- Die Meldung an das Transparenzregister über EasyGov.swiss einreichen.

Achtung: Die Einrichtung eines Unternehmenszugangs auf EasyGov umfasst einen Validierungs- und Vollmachtsprozess und kann mehrere Tage in Anspruch nehmen.

Die Registrierung bei EasyGov und die Meldung ins Transparenzregister sind kostenlos.

Fristen im Blick behalten

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Oktober 2026 laufen nun die gesetzlichen Übergangsfristen.

Grundsätzlich muss die Meldung der wirtschaftlich berechtigten Personen innerhalb eines Monats nach der ersten Änderung des Handelsregistereintrags erfolgen, beispielsweise bei einer Änderung des Verwaltungsrats, der Firma oder des Sitzes.

Erfolgt keine solche Änderung, gelten die in den Übergangsbestimmungen vorgesehenen Fristen. Diese betragen je nach Situation zwischen drei Monaten und zwei Jahren. Für die Bestimmung der konkret anwendbaren Frist sind die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Unser Tipp: Warten Sie nicht bis zum Ende der Übergangsfrist. Insbesondere bei komplexeren Beteiligungsstrukturen kann die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen mehr Zeit in Anspruch nehmen als erwartet.

Weitere Informationen zur Meldung und zu den Meldungsfristen finden Sie im Internet unter www.transpareg.admin.ch. Die Meldung der wirtschaftlich berechtigten Personen erfolgt über www.easygov.swiss.